

**Zuschussnehmerdatei 2016
Vollzug des Haushaltsplanes 2016
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Stadtjugendamtes**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05364

3 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 05.04.2016 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung

Die Vorlage der Zuschussnehmerdatei (ZND) erfolgt auf der Basis beschlossener Haushaltszahlen, so dass mit dieser Vorlage auch gleichzeitig die Entscheidung über den Vollzug 2016 herbeigeführt werden kann. Daneben liefert die aktuelle Zuschussnehmerdatei die Datengrundlage für die folgende Haushaltsplanung 2017.

2. Ausgangslage – Haushaltsansätze 2016 und Produktplan 15. Fassung

In der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfe- und des Sozialausschusses am 01.12.2015 wurden die Förderbereiche der einzelnen Ämter des Sozialreferates mit projektbezogenen Übersichten vorberaten.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 16.12.2015 den Haushaltsplan 2016 verabschiedet.

Am 17.12.2014 hat die Vollversammlung des Stadtrates ferner die 15. Fassung des Produktplanes des Sozialreferates beschlossen. Der Zuordnung der Einrichtungen und Projekte in dieser Vorlage liegt diese aktuelle Struktur des Produktplanes zugrunde.

Übernahme der Budgetausweitungen in den Haushaltsplan 2016

Im Herbst 2015 entstand kurz vor der geplanten Entscheidung des Stadtrats über den Haushalt 2016 die Situation, dass sich die Finanzlage der Stadt durch verschiedene Faktoren abrupt verschlechterte. Vom Stadtrat wurden daher bei der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016 am 16.12.2015, ein Teil der im

Jahresverlauf beschlossenen Budgetausweitungen nicht in den Haushaltsplan 2016 übernommen.

Von dieser Entscheidung war auch das Sozialreferat betroffen. Im Personalbereich wurden beschlossene Stellenzuschaltungen gestrichen und im Bereich der Bezuschussung der freien Träger wurden Ausweitungen im Haushalt 2016 nicht dotiert.

Im Gegensatz zum Personalbereich kann das Sozialreferat im Zuschussbereich im Rahmen der gültigen Regelungen flexibel agieren. Nach den bisher vorliegenden Prognosen zur Haushaltsentwicklung 2016 geht das Sozialreferat davon aus, dass die Reduzierungen mit Ausnahme der Zuschussausweitungen im Wohnungslosenbereich (Betreuungsschlüssel, Nachsorge bei Wohnungslosen) und im Bereich der Schulsozialarbeit (Ausfall der BuT-Mittel, Übergangsklassen) durch Umschichtungen im vorhandenen Budget ausgeglichen werden können. Entsprechend werden die Zuwendungsbescheide für 2016 in der ursprünglich vorgesehenen Höhe, unvermindert, erlassen werden können.

Die Darstellung der Zuschussansätze erfolgt projektbezogen entsprechend der ursprünglichen Beschlussfassung (mit den genannten Ausnahmen). Um die Kongruenz der Angaben in den Förderlisten (siehe Anlage 1a) mit den im Haushalt eingestellten Beträgen herzustellen, werden die Mittel, die nicht durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind, als pauschale Minderausgabe dargestellt.

3. Erläuterung der Anlagen

Reduzierte Vorlage der Zuschussnehmerdatei für das Stadtjugendamt in 2015

Die tabellarische Übersicht/Liste (**Anlage 1a**) enthält folgende Informationen:

Stadtbezirk, in dem die Einrichtung angesiedelt ist	Spalte 3
Spitzen- bzw. Dachverband	Spalte 4
Projektbezeichnung	Spalte 5
Produktorientierter Ansatz 2015	Spalte 6
Anträge 2016 der freien Träger	Spalte 7
Produktorientierter Ansatz 2016	Spalte 8
Bestehende vertragliche Bindungen (inkl. Angabe der Bindungsdauer)	Spalte 9
Künftige, geplante vertragliche Bindungen (inkl. Angabe des Mittelbindungszeitraums)	Spalte 10
Bemerkungen/Erläuterungen	Spalte 11

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 24.10.2002 ist den Fachausschüssen zur jährlichen Haushaltsberatung eine Liste vorzulegen, welche die Projekte ausweist, die neben der Förderung durch ein Fachreferat, hier durch das Sozialreferat, noch andere städtische Zuschüsse erhalten oder erwarten (Mehrfachförderung). Für den Förderbereich des Stadtjugendamtes ist diese Liste der Vorlage als **Anlage 1b** beigefügt. Aufgeführt sind die jeweiligen Einzelbeträge sowie die insgesamt bei der Stadt beantragte Zuwendungssumme.

Die eigentliche Zuschussnehmerdatei (**Anlage 2**) gibt Auskunft über die einzelnen Projekte bezüglich

- Ziele/Leistungen der Projekte
- Finanzausstattung (Kosten- und Finanzierungsplan) und Zuschussentwicklung
- Personalausstattung (Stellenplan)

und enthält unter der Überschrift „Erläuterung“ Ausführungen bzw. Kommentierungen der Verwaltung zu besonderen Entwicklungen, Auswirkungen von Änderungen in der Mittelausstattung, Veränderungen im Angebotspektrum etc.

Aufgenommen sind in diesem Teil der jeweiligen projektbezogenen Darstellung auch Kurzbegründungen zu vorgeschlagenen Vertragsabschlüssen (vgl. hierzu auch Ziffer 6 des Vortrags).

Die Zuschussnehmerdatei beinhaltet alle Ausweitungen aufgrund von Beschlüssen bis einschließlich Dezember 2015.

4. Berichte zu Produkt 60.3.2.1 „Familienangebote“, 3.2.1/56-61 Familienerholung

Es erfolgt hier keine vollständige Abbildung aller Produktbereiche. An dieser Stelle wird nur die besondere Entwicklung im behandelten Produkt aufgegriffen.

Für den Bereich Familienerholung wurde zuletzt im Jahr 2010 die Zuschussvergabe neu geregelt (Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 13.04.2010).

Die Praxis hat gezeigt, dass die starren Einkommensgrenzen zur Ermittlung der Bedürftigkeit der teilnehmenden Familien zwischenzeitlich stark veraltet sind. Dies hatte zur Folge, dass zunehmend Familien abgewiesen werden mussten.

Es wird daher vorgeschlagen, zur Prüfung der Bedürftigkeit § 53 Abs. 2

Abgabenordnung (AO) zu verwenden (finanzielle, also wirtschaftliche Bedürftigkeit).

Gemäß § 53 Abs. 2 AO liegt eine Bedürftigkeit demnach vor, wenn die Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe nach SGB XII; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt durch die Träger.

Ziel des Sozialreferates ist es möglichst viele Familien mit den Angeboten der Familienerholung zu erreichen. Hierzu ist durch die Träger in geeigneter Weise auf die Veranstaltungen aufmerksam zu machen und die Familien sind in der Antragstellung intensiv zu unterstützen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 81 Erwachsene und 132 Kinder erreicht. Eine Steigerung der Zahlen um 10% wird angestrebt. Städtische Zuschussmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit sich grundsätzlich mögliche Leistungen Dritter dadurch nicht vermindern.

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird eine höhere Anzahl von Familien erreicht. Die Zielgruppe der Alleinerziehenden wird gestärkt. Dies stellt sicher, dass die leistungserbringenden Träger weiterhin sozial benachteiligte Familien in die Leistung der Familienerholung vermitteln bzw. diese Leistungen für Familien anbieten (Produkt 3.2.1 Lfd. Nr. 3.2.1/56-61).

5. Vollzug 2016

Das Sozialreferat wurde mit Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Sozial- und Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2015 beauftragt, baldmöglichst nach Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015 die Zuschussnehmerdatei 2016 und die endgültige Mittelverteilung zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der Sitzung der Vollversammlung vom 16.12.2015 wurde die Haushaltssatzung 2016 verabschiedet. Damit sind die Voraussetzungen für den weiteren Vollzug geschaffen. In Anlage 1a ist die projektbezogene Mittelverteilung wiedergegeben, so wie sie sich in 2016 auf der Basis der Beschlussfassungen zum Haushalt ergibt.

6. Vertragsabschlüsse in 2016

Die vom Sozialreferat/Stadtjugendamt für 2016 vorgesehenen Vertragsabschlüsse sind aus Spalte 10 der Anlage 1a ersichtlich. In den Dateien für die jeweiligen Projekte wird auf die geplanten Vertragsabschlüsse jeweils einzeln eingegangen. Die Genehmigung zum Abschluss der aufgeführten Verträge soll mit der heutigen Beschlussfassung erfolgen.

7. Künftiges Verfahren für Zuschusshaushalt und Zuschussnehmerdatei (ZND)

Seitens des Sozialreferates ist beabsichtigt, das aktuelle Verfahren im Sinne der beteiligten Träger und der Stadtverwaltung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand aller Beteiligten zu minimieren.

Bisheriges Verfahren

Das derzeit noch gültige Beschlussverfahren für Zuschusshaushalt, projektbezogener Budgetierung und Zuschussvollzug der in der ZND gelisteten Projekte läuft wie folgt ab:

- Bis März des Haushaltsvorjahres legt jeder Träger den Zuschussantrag des Folgejahres vor, ggf. verbunden mit den Vorstellungen zu konzeptionellen Veränderungen.
- Im II. Quartal des Haushaltsvorjahres erfolgt die finanzielle und fachliche Bedarfsprüfung der Verwaltung.
- Im Herbst des Haushaltsvorjahres (i.d.R. im Oktober) erfolgt auf der Basis der Eckdaten die Bekanntgabe der Fördervorschläge des Sozialreferates in den Fachausschüssen.
- Auf dieser Basis erfolgen dann die Haushaltsberatungen und die entsprechenden Beschlüsse im Dezember des Haushaltsvorjahres. Diese Beschlüsse mit ihren dann ggf. abweichenden oder veränderten Vorgaben dienen dann als Grundlage für die Erstellung der Zuschussnehmerdatei (ZND).
- Nach Erstellung der ZND im Dezember/Januar erfolgt die Beschlussfassung der ZND im März/April des Haushaltsjahres, für das sie gültig ist. In ihr ist dann das für das einzelne Projekt tatsächlich maximale Budget/Haushaltsansatz detailliert festgelegt.
- Erst nach diesem „Vollzugsbeschluss“ ZND und der Freigabe des Haushaltes durch die Regierung von Oberbayern erfolgt die Ausreichung der Zuschüsse bzw. die Erstellung der für das Haushaltsjahr geltenden Zuschussbescheide.

Allerdings werden bereits Anfang eines jeden Jahres Abschlagsbescheide und -auszahlungen auf der Basis des Vorjahres ausgereicht, um die vereinbarte Leistung durch den freien Träger ohne jegliche Unterbrechung sicherzustellen.

Änderung des Verfahrens ab Haushaltsjahr 2017

Bereits für das Haushaltsjahr 2017 soll der Beschluss für den Haushaltsplan (im Herbst des Haushaltsvorjahres) und der Beschluss für die Zuschussnehmerdatei bzw. zugleich auch Vollzugsbeschluss (im Frühjahr des Haushaltsjahres) zusammengefasst werden.

In den Folgejahren soll dann im Herbst des Haushaltsvorjahres nur noch ein Beschluss erfolgen, der die Haushaltsplanung im Zuschussbereich und den endgültigen Vollzug für das jeweilige Haushaltsjahr beinhaltet.

Damit können mehrere Ziele erreicht werden:

- Der Träger erhält zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres eine bessere Planungssicherheit.
- Die Verwaltung kann auf einen bisher wesentlichen und aufwendigen Arbeitsschritt (und zwar einer zweiten Beschlussfassung verbunden mit erheblichem Arbeitsaufwand) verzichten.

- Die Verwaltung wird den Vorstellungen des Stadtrates gerecht, vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres jegliche Haushaltsplanung, (inkl. dringlicher Bedarfe für Ausweitungen etc.) abgeschlossen zu haben.
- So können unterjährige Ausdehnungen im Zuschussbereich nur noch aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich werden.

Für die Sachbearbeitung im Zuschusswesen ergeben sich durch dieses neue Verfahren jedoch auch zusätzliche Herausforderungen, die das Erreichen des Ziels der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erschweren können.

Im Zeitraum, in dem die ZND erstellt wird, erfolgt auch schwerpunktmäßig die Erstellung der Zuschussbescheide und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Um eine umfassende Information in der ZND zu gewährleisten, ist es zudem zwingend notwendig, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage schon alle relevanten Informationen zu den einzelnen Fördervorhaben vorliegen. Dies erfordert eine entsprechend frühzeitige Planung der Träger für das Folgejahr.

Für das Sozialreferat bedeutet dies für das Jahr der Verfahrensumstellung 2016 eine zweimalige Erstellung der Zuschussnehmerdatei, was einmalig zu Qualitätseinbußen in der Darstellung führen kann. Langfristig erscheint dieses Vorgehen jedoch nach Abwägung der Vor- und Nachteile sinnvoll.

8. Büroverfügungsgrenze

Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgen produktbezogene Förderentscheidungen der Jugendhilfe grundsätzlich unabhängig von ihrer Höhe durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA). Die Geschäftsordnung des Stadtrats enthält mit § 12 der GeschO eine gesonderte Regelung, welche die Abgrenzungen des § 22 GeschO zu Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie sie für die weiteren Stadtratsausschüsse benannt sind, nicht direkt in Bezug nimmt. Mithin scheidet eine direkte Berücksichtigung der Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für die Zuwendungsausreichung im Bereich der Produkte des Stadtjugendamtes grundsätzlich aus. Nachdem es in der Vergangenheit wiederholt als nicht sachgerecht erachtet wurde, Zuwendungsentscheidungen jeweils auch bezüglich Kleinbeträgen vorzulegen, soll dies über eine entsprechende Anwendung der stadtweit gültigen Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für Beträge bis zu einer Grenze von maximal 10.000 Euro ermöglicht werden. Weil § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Stadtjugendamtssatzung in der Fassung vom 6. Dezember 1993 diese Berechtigung nicht vorsieht, bedarf es hierzu einer grundsätzlichen Ermächtigung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Aus diesem Grund wird im Antrag der Referentin die Ziffer 1.4 aufgenommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

Die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse wurden bezüglich der lfd. Nr. 2, 4, 7, 8 und 12 im Produkt 3.2.2 angehört. Im Übrigen ist in dieser Beratungsangelegenheit eine Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium/Ausländerbeirat, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Stadtkämmerei, den Vorsitzenden, Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern und den Kinder- und Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse 1- 25, der REGSAM-Geschäftsführung und dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt:

- 1.1 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2016 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Ansätze 2016“ (Spalte 8) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus den Produkten Ziffer 2.1.5, 2.2.1, 2.3.1, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1 (Produktplan, 15. Fassung) zu genehmigen sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen.
- 1.2 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung, einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen.
- 1.3 Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ für die lt. Anlage 1a, Spalte 10 hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.
- 1.4 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.
- 1.5 Dem im Vortrag der Referentin unter 4.4 dargestellten Vollzug und der Verfahrensvereinfachung der Förderung im Bereich der Familienerholung im Produkt 3.2.1 wird zugestimmt. Das Produktausgabenbudget (Produkt 60.3.2.1) erhöht sich dadurch nicht.

1.6. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verfahren zur Vorberatung für Zuschusshaushalt und Zuschussnehmerdatei (ZND) gemäß den Ausführungen unter Punkt 7 zu ändern.

1.7 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Sozialausschuss beschließt:

2.1 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2016 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Ansätze 2016“ (Spalte 8) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus dem Produkt Ziffer 3.2.2 (Produktplan 15. Fassung) zu genehmigen sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen.

2.2 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung, einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen.

2.3 Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ für die lt. Anlage 1a, Spalte 10 hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.

2.4 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.

2.5 Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verfahren zur Vorberatung für Zuschusshaushalt und Zuschussnehmerdatei (ZND) gemäß den Ausführungen unter Punkt 7 zu ändern.

2.6 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Frauengleichstellungsstelle**
An das Direktorium - Ausländerbeirat
An das Direktorium - D-C/S
An das Personal- und Organisationsreferat
An den Behindertenbeirat
An den Behindertenbeauftragten
An die Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher
sowie die Kinder- und die Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse der
Stadtbezirke 1 - 25
An die REGSAM-Geschäftsführung
An das Sozialreferat, S-III-M
An das Sozialreferat, S-Z-F/H
An das Referat für Bildung und Sport

z. K.

Am

I.A.